



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

UID-Nr. ATU 26009100

Homepage: <http://www.maltatal.com>

Zahl: 528-1/2009

Malta, am 11. Dezember 2009

VERORDNUNG

der *Gemeinde Malta* über die *Vorschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem (Tierkörpergebührenverordnung 2008)*

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 85/2008, wird verordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1) je Kilogramm Euro 0,27080 exkl. MWSt.

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tieren gem. Kat 2) je Kilogramm Euro 0,17692 exkl. MWSt.

Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) je Kilogramm Euro 0,10136 exkl. MWSt.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist vierteljährlich zu entrichten.

§ 3 *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am *01. Jänner 2010* in Kraft.

Der Bürgermeister :


Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am : 14. Dezember 2009

Abgenommen am : 28. Dezember 2009